

**Master-Prüfungsordnung der Universität Bremen für den internationalen Studiengang Marine Microbiology**

Vom 7. Juni 2003<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. August 2004 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung der Universität Bremen für den internationalen Masterstudiengang „Marine Microbiology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Inhalt**

- § 1 Studienstruktur und Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Formen der Prüfungsvorleistungen
- § 6 Formen der Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Labormodul
- § 10 Masterarbeit und Mastervortrag
- § 11 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 16 Beratung
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern und Prüfungsausschuss
- § 24 In-Kraft-Treten

**I.**

**Allgemeines**

§ 1

**Studienstruktur und Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit eineinhalb Jahre. Der Gesamtumfang des Studiums umfasst entsprechend dem European Credit Transfer System 120 Credits,

davon 30 Credits in der Masterarbeit. Das betreute Studium bezieht die ansonsten an der Universität geltende veranstaltungsfreie Zeit vollständig ein.

(2) Das insgesamt eineinhalbjährige Masterstudium Marine Mikrobiologie gliedert sich in ein Curriculum aus einer Ringvorlesung mit Übungen und Praktika (42 Kreditpunkte), drei Labormodulen (je 16 Kreditpunkte) und einer theoretischen oder experimentellen Masterarbeit (30 Kreditpunkte). Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

**Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 3

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist in der Regel ein mindestens sechssemestriges Studium mit Abschluss (Bachelor of Science) in der Biologie, Biochemie, Chemie, Geowissenschaften, Meereskunde, Physik, Bioinformatik oder einem verwandten Studiengang. Die für das Studium erforderlichen Englisch-Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4

**Prüfungsaufbau**

(1) Die Prüfung zum Master of Science bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Marinen Mikrobiologie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Voraussetzung für das Ablegen von Prüfungen sind Prüfungsvorleistungen gemäß § 5. Prüfungen werden am Ende des ersten Studienjahres erbracht; danach kann die Masterarbeit begonnen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

**Formen der Prüfungsvorleistungen**

(1) Form und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung vom Dozenten festgelegt. Mögliche Formen sind:

- kontinuierliche und in angemessenem Umfang erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben (z.B. Übungen, Praktikumsversuche und -protokolle),
- Seminarvortrag,
- 3. schriftliche Ausarbeitung.

(2) Bei in Gruppen erbrachten Leistungen muss der Beitrag des Einzelnen erkennbar und für sich bewertbar sein.

<sup>1</sup> Anmerkung: Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Spachform geführt.

## § 6

**Formen der Prüfungen**

- (1) Prüfungsformen sind:
1. mündliche Prüfungen,
  2. Klausuren und
  3. Masterarbeit und Mastervortrag.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungen beziehen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch.
- (4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der durch diese Ordnung vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 7

**Mündliche Prüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 18 als Einzelprüfung abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist die mündliche Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich, jedoch nicht die Beratung über die Bewertung. Auf Antrag des zu prüfenden Studenten oder der Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Student kann bei Ausschluss der Öffentlichkeit zwei Personen die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

## § 8

**Klausuren**

- (1) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Klausur beträgt mindestens 2 und höchstens 4 Stunden.
- (3) Die Klausur ist im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

## § 9

**Labormodul**

In den Labormodulen wird ein kleines Projekt auf einem aktuell verfolgten Forschungsthema der Arbeitsgruppe sieben Wochen lang intensiv bearbeitet, protokolliert und das Ergebnis vorgetragen. Die Labormodule werden in drei Prüfungsgebieten nach § 11 Abs. 1 durchgeführt.

## § 10

**Masterarbeit und Mastervortrag**

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der ein theoretisches oder experimentelles Problem der Marinen Mikrobiologie selbstständig bearbeitet und wissenschaftlich dargestellt werden soll. Sie soll zeigen, dass der Kandidat mit den wissenschaftlichen Methoden der Marinen Mikrobiologie vertraut ist und sie sinnvoll einzusetzen weiß. Die Masterarbeit wird auf Englisch angefertigt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(3) Im Mastervortrag stellt der Kandidat den Prüfern der Masterarbeit und der Öffentlichkeit seine Arbeit vor und beantwortet Fragen zur Arbeit. Der Vortrag findet innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit statt und umfasst 60 Minuten.

## § 11

**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Prüfungsgebiete sind: Mikrobiologie der Prokaryoten, Mikrobiologie der Eukaryoten, Molekulare Ökologie, Biogeochemie, Meereschemie, Meeresphysik und Bioinformatik.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen sowie der Masterarbeit und dem Mastervortrag. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle genannten Prüfungsteile bestanden sind.
- (3) Die Klausur und zwei mündlichen Prüfungen werden nach erfolgreicher Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten Studienjahres am Ende des ersten Studienjahres abgelegt.

1. Eine Klausur, die auf der Ringvorlesung basiert,
2. zwei mündliche Prüfungen in zwei der in Absatz 1 genannten Prüfungsgebiete, in denen Labormodule absolviert wurden.

Zulassungsvoraussetzung für Klausur und mündliche Prüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres, die durch die jeweils geforderten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen wird.

(4) Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht. In der Regel liegen die Prüfungstermine im August des Studienjahres.

§ 12

**Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit muss der Student nach Abschluss der Prüfungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten beim Prüfungsausschuss beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die bestandenen Prüfungen gemäß § 11 Abs.3,
2. die Themenstellung und der Name des Betreuers der Masterarbeit,
3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Masterarbeit oder Diplomarbeit des Kandidaten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder eine Masterprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
4. ein Namensvorschlag für den zweiten Prüfer gemäß § 18 Abs. 4.

(3) Kann ein Student keinen Betreuer für eine Masterarbeit finden, so muss der Prüfungsausschuss einen Betreuer beauftragen.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben und soweit möglich in elektronischer Form.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt unverzüglich nach der Abgabe der Masterarbeit die Prüfer. Diese erstellen nach dem Mastervortrag innerhalb von vier Wochen ihre Gutachten und bewerten Arbeit und Vortrag mit einer Note. Empfehlen die Prüfer übereinstimmend eine Überarbeitung der Masterarbeit, so ist dem Studenten dazu im Rahmen einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, Gelegenheit zu geben; danach wird die Arbeit den Prüfern erneut vorgelegt. Wenn die Bewertungen der Arbeit durch die zwei Prüfer um mehr als eine Note differieren, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn keine Note der Prüfer schlechter als 4,0 (ausreichend) ist.

(7) Die Note der Masterarbeit wird als Mittelwert gemäß § 13 Abs. 3 aus den beiden bzw. drei Noten gebildet und ist dem Studenten zusammen mit den Gutachten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 13

**Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Für die Leistungen sind in deutschen Zeugnissen folgende Noten zu verwenden:

- |               |  |
|---------------|--|
| 1 = sehr gut: | Hervorragende Leistung                                       |
| 2 = gut:      | Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen |

3 = befriedigend: Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend: Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend: Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten vergeben werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfern bewertet wird, wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten festgelegt. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird auch durch ein wörtliches Prädikat wiedergegeben:

Deutsche Note	Deutsche Definition	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 – 1,2	ausgezeichnet	A	excellent
1,3 – 1,5	sehr gut	B	very good
1,6 – 2,5	gut	C	good
2,6 – 3,5	befriedigend	D	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E	sufficient
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	F	fail

Wenn alle drei Prüfungen mit 1,0 bewertet worden sind und die Masterarbeit auch mit 1,0 bewertet wurde, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ („excellent“) vergeben.

(5) Sind alle in § 11 Abs. 2 genannten Prüfungsteile bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

- 40 % für Masterarbeit und Mastervortrag,
- 40 % für die zwei mündlichen Prüfungen (jeweils 20 %),
- 20 % für die Klausur.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen innerhalb von vier Wochen bewertet werden.

§ 14

**Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen**

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei der Prüfungsausschuss die Prüfungsform neu festlegen kann, wenn eine Wiederholung in der vorgesehenen Form aus Termingründen nicht möglich ist.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsvorleistungen ist nicht begrenzt.

(3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung oder Klausur setzt der Prüfungsausschuss umgehend einen Termin fest, der maximal zwei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegt.

## § 15

**Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. Bei Krankheit des Kandidaten ist eine ärztliche Krankmeldung vorzulegen, nach deren Ablauf ein neuer Termin vereinbart wird. Kommt dann aus Gründen, die vom Kandidaten zu vertreten sind, eine neue Terminvereinbarung innerhalb einer Zeit von drei Wochen nicht zustande, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so wird er von den jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass binnen einer Frist von vier Wochen diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

**Beratung**

Wenn der Student eine der Prüfungen nach § 11 Abs. 2 nicht zu dem dort genannten Regeltermin ablegt oder die Zulassung zur Masterarbeit nicht innerhalb der in § 12 Abs. 1 genannten Frist beantragt, wird der Studierende zu einer besonderen Studienberatung aufgefordert, in der Empfehlungen für das weitere Studium gegeben werden. Verfahren und Termine bestimmt die Studienordnung.

## § 17

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter werden vom Fachbereichsrat Biologie/Chemie auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Ihm gehören an:

1. vier Professoren
2. zwei Studierende
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studiengangs sein. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, diejenige der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung von Gutachtern, Prüfern und Beisitzern,
2. Benennung der Labore, in denen ein Labormodul stattfinden kann,
3. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Terminsetzung der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
5. Zulassung zu den Prüfungen und zur Masterarbeit,
6. Ausgabe und Annahme der Masterarbeit und Feststellung der Note,
7. Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung,
8. Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen bei Widersprüchen,
9. Durchführung und Folgen der besonderen Studienberatung gemäß § 16.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Professoren sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, dem Gremium auf der nachfolgenden Sitzung über die von ihnen getroffenen Entscheidungen zu berichten. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen, einschließlich der Beratung über die Bewertung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer sowie die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 18

**Prüfer und Beisitzer**

(1) Als Prüfer bzw. Beisitzer darf bestellt werden, wer die Masterprüfung oder das Diplom in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Es gilt außerdem:

- Prüfer und Beisitzer müssen im Masterstudiengang Marine Microbiology lehren bzw. gelehrt haben,
- für die Bewertung der Masterarbeit werden Professoren der Universität Bremen bestellt,
- für die Prüfungen zum Inhalt bestimmter Lehrveranstaltungen sollen die Dozenten der jeweiligen Veranstaltungen bestellt werden.

(2) In besonderen Fällen können abweichend von Absatz 1 andere Prüfer oder Beisitzer im Rahmen von § 62 Absatz 3 BremHG bestellt werden. Soweit es einer besonderen Bestellung zum Prüfer bedarf, muss diese im zeitlichen Kontext mit der Veranstaltungsplanung erfolgen.

(3) Der Beisitzer führt das Protokoll und nimmt beratend an der Notenfindung teil.

(4) Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer, von denen einer der Betreuer der Arbeit ist. Der andere Prüfer wird unter Beachtung von Absatz 1 auf Vorschlag des Studenten bestellt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn die Bewertungen der Arbeit durch die zwei Prüfer um mehr als eine Note differieren, kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt werden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn keine der Noten schlechter als 4,0 (ausreichend) ist. Die endgültige Note wird als Mittelwert gemäß § 8 Abs. 3 gebildet.

(5) Ein Prüfer darf grundsätzlich an höchstens zwei Prüfungen und an der Beurteilung der Masterarbeit eines Kandidaten beteiligt sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 19

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Prüfungen gemäß § 11 Abs. 3 und die Masterarbeit.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

## § 20

**Zeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält den Namen des Studiengangs, den erworbenen Titel „Master of Science“ („M. Sc.“), alle Prüfungen nach § 11 Abs. 2 mit ihren Ergebnissen sowie die Gesamtnote nach § 8 Abs. 5 und das entsprechende Prädikat nach § 13 Abs. 4. Im Zeugnis ist auch das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Bei allen Prüfungen und der Masterarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Kandidat den letzten der in § 11 Abs. 2 genannten Prüfungsteile erbracht hat. Das Zeugnis enthält einen Zusatz, aus dem erkennbar wird, dass es nicht zugleich deutsche Sprachkenntnisse bescheinigt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird in deutscher und englischer Sprache die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ beurkundet. Zeugnis und Masterurkunde werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Bei nicht bestandener Masterprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Absolvent erhält ein Diploma Supplement.

## § 21

**Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für 'nicht bestanden' erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 22

### Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

#### § 23

### Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern und Prüfungsausschuss

Gegen Entscheidungen eines Prüfers, des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab und hält der Studierende den Widerspruch aufrecht, so hat er ihn an den vom Akademischen Senat gewählten Widerspruchsausschuss weiterzuleiten. Dieser entscheidet nach Anhörung der Beteiligten.

#### § 24

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab WS 2003/2004 ihr Studium in diesem Masterstudiengang aufgenommen haben.

Bremen, den 30. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bremen

### Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie

Vom 27. April 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Juli 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie“ vom 20. Oktober 1999 (Brem.ABl. 2000, S. 67), zuletzt geändert am 17. Juli 2002, in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie vom 20. Oktober 1999 (Brem.ABl. 2000, S. 67), zuletzt geändert am 17. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Diplomprüfungsausschuss setzt die Termine fest, zu denen sich der Studierende für eine Prüfungsvorleistung (gem. Absatz 1) spätestens angemeldet haben muss.“

2. § 5 Abs. 3 Satz 8 wird gestrichen

3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Über das Ergebnis der Prüfungsvorleistungen ist über den Veranstalter und durch das ZPA auf Antrag unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Eine Dokumentation nach § 5 Abs. 3 wird auf Wunsch des Studierenden von den Dozenten zusätzlich ausgestellt.“

#### Artikel 2

Die Änderung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 19. Juli 2005

Der Rektor  
der Universität Bremen

### Berichtigung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 391 „Neuer Hafen“ in Bremerhaven

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 391 „Neuer Hafen“ in Bremerhaven vom 4. Juli 2005 (Brem.ABl. S. 696) wird wie folgt berichtigt:

Die ersten drei Absätze werden durch den nachfolgenden Text ersetzt:

„Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. Juni 2005 den Bebauungsplan Nr. 391 „Neuer Hafen“ als Satzung beschlossen. In einem Teil der Gemarkung Bremerhaven, Flur 26, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 391 „Neuer Hafen“ AZ. 61-2605/391, Planentwurf vom 25. April 2005 geregelt.“

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mitte, Ortsteil Mitte-Nord (142). Es wird begrenzt durch das ehemalige Lloyd-Dock im Norden, durch den Neuen Hafen im Osten, durch die Straße Am Leuchtturm und durch das Flurstück 18/47, Gemarkung Bremerhaven, Flur 26 im Süden und durch die Lohmannstraße im Westen. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha.

Der Bebauungsplan (Urkundsplan) mit Begründung kann beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstr. 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Dienststunden eingesehen werden.“

Bremerhaven, den 19. August 2005

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

gez. Schulz  
Oberbürgermeister